

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 18.

Berlin, Sonnabend, den 12. September 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 319.
- III. Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Handelsfirmen (§ 30 Handelsgesetzb.) S. 319. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes S. 320. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 320.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler S. 320. Betr. polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser S. 321. Betr. polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser S. 321. — 2. Gewerbliche Anlagen: Betr. Talsperren S. 322. Betr. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) S. 323. — 3. Dampfkesselwesen: Betr. Dampfplüge S. 223. — 4. Organisation des Handwerks: Betr. Gesellenprüfungen S. 326. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 327. — 6. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte: Betr. Beisitzerwahlen zu den Gewerbegerichten S. 327.
- VI. Nichtamtliches:** Bücherschau S. 327.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller-
gnädigst geruht,

den Kommerzienräten Emil Goecke in
Duisburg und Wilhelm Kollmann,
bisher in Bismarckhütte, jetzt in Char-
lottenburg, den Charakter als Geheimer
Kommerzienrat,

dem Sägewerksbesitzer Arnold Paszmann
in Duisburg, dem Kaufmann Bruno
Kühn in Goldberg i. Schl., dem Bankier
Friedrich Lindemann in Halberstadt,
dem Kunsthändler Hermann Schulte
in Düsseldorf und dem Kaufmann
Max Simon in Charlottenburg den
Charakter als Kommerzienrat sowie
dem Viehkommissionär Hans Dall in
Hamburg und dem Immobilienmakler

Leopold Emanuel in Köln den Charakter
als Kommissionsrat

zu verleihen.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsrat von Krosigk in Frank-
furt a. D. zum stellvertretenden Vor-
sitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiter-
versicherung Regierungsbereich Frank-
furt a. D.,

der Landgerichtsrat Müller in Essen
zum stellvertretenden Vorsitzenden des
Schiedsgerichts für die Arbeiter-
versicherung im Eisenbahndirektions-
bereich Essen.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Handelsfirmen (§ 30 Handelsgesetzb.).

Auf Grund des § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-
Gesetzbl. S. 219) und des Artikel 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetz-
buche vom 24. September 1899 (Gesetzsamml. S. 303) wird bestimmt:

Als eine Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs sind anzusehen:

1. die Stadt Coblenz und die Landgemeinde Metternich,
2. die Städte Niederlahnstein und Oberlahnstein,
3. die Stadt Neheim und die Landgemeinde Hüften.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1908.

Der Justizminister.

Dr. Befeler.

I. 2214. H. 39 J. M. — IIb 7060 S. M.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyeren.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes.

Dem Steuermann Koeno Hanno Kromminga aus Coldeborg (Hannover) ist durch den Spruch des Secantes in Hamburg vom 5. August d. J. die Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes entzogen worden.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. August 1908.

Die in Nummer 43 des Reichsgesetzblatts für 1908 enthaltene Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Juli 1908 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Dorfit (Gemenge von Ammonsalpeter, Kochsalz, Mehl, höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 5 Prozent Kalisalpeter),
2. Alldorf (Gemenge von Ammonsalpeter, Mehl und höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol).

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (S. M. B. L. S. 45) teile ich mit, daß diese Versendungerlaubnis auf Antrag der Sprengstoff- und Patronenfabrik von H. und W. Alldorf in Schönebeck a. E. erteilt ist.

In Vertretung.

IIb 7955.

Dr. Richter.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. August 1908.

Obwohl durch Ziffer 12 der Vorschriften vom 5. März 1907 (S. M. B. L. S. 55) den Gefindevermietern und Stellenvermittlern jede Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß sie ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, verboten ist und durch Ziffer 19 a. a. D. ihnen sowie ihren Angestellten jeder geschäftliche Verkehr mit zur Dienstleistung Verpflichteten und Dienstberechtigten ohne besonderen Auftrag außerhalb der Geschäftsräume untersagt ist, wollen die Klagen über das Treiben von Agenten, die unter allerhand Versprechungen die ländlichen Arbeiter zur Aufgabe ihrer Stellung veranlassen und damit der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen Arbeitskräfte entziehen, nicht verstummen — zu vergl. Stenograph. Bericht des Herrenhauses vom 8. Mai 1907 S. 183 —. Ich ersuche Sie, die Ortspolizeibehörden auf die angeführten Bestimmungen hinzuweisen und ihnen das strengste Vorgehen gegen herumziehende Stellenvermittler oder Gefindevermieter oder Angestellte solcher Gewerbetreibenden zur Pflicht zu machen. Sollten sich nach den inzwischen

gewonnenen Erfahrungen insbesondere auf Grund gerichtlicher Entscheidungen die in Rede stehenden Vorschriften nicht als ausreichend erwiesen haben, so wollen Sie unter eingehender Darlegung der Gründe und Beifügung einer Abschrift der gerichtlichen Entscheidungen berichten.

In Vertretung.
Dr. Richter.

III 5292.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und zur gleichmäßigen Befolgung für den Fall, daß gleiche Wahrnehmungen in Ihrem Verwaltungsbezirke gemacht worden sind, an die Herren Regierungspräsidenten der übrigen Provinzen.

Betr. polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser.

Berlin, den 18. Juli 1908.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung unseres Erlasses vom 2. November v. J. (SMBI. S. 396), betreffend „Sonderanforderungen an Warenhäuser usw.“, bestimmen wir folgendes:

I. Fahrstuhlanlagen in Warenhäusern usw. unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für solche Anlagen, insonderheit den auf Grund unseres Erlasses vom 17. März 1908 (SMBI. S. 91) ergangenen Polizeiverordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Fahrstühlen, mit der Maßgabe, daß

- a) die Feuersicherheit von Zugangstüren zu Fahrstuhlschächten in Warenhäusern usw. sich nach den, zum Teil weitergehenden Anforderungen bestimmt, denen „feuersichere Türen“ in Warenhäusern usw. zu genügen haben (Abschnitt I, Ziffer 1, Anmerkung 2, litt. c, und Abschnitt VIII, Ziffer 48 unter a der Sonderanforderungen an Warenhäuser usw.), und daß
- b) neue Fahrstuhl-anlagen auch in bestehenden Warenhäusern usw. (Ziffer 48 der Sonderanforderungen) in allen Beziehungen den gleichen Anforderungen entsprechen müssen, wie Fahrstuhl-anlagen in neuen Warenhäusern (Ziffer 46 a. a. D.).

II. Die Begriffsbestimmungen für „feuersichere Türen“ in Warenhäusern werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

1. litt. c der Anmerkung 2 zu Ziffer 1 in Abschnitt I erhält die Fassung:
 - c) Türen: aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage hergestellte Türen — beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Rüden und von Schwarze —, die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbremslichem Baustoffe schlagen und dicht schließen.
2. Ziffer 48 unter Abschnitt VIII erhält am Schluß von a folgenden Zusatz:
Türen aus Weichholz müssen, unbeschadet der anderen Anforderungen, einen mindestens 1 mm starken Eisenblechbelag haben.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Franke.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
von Rißing.

III 5812 I. II b 6847^I M. f. S. — III B 7. 246^{II}. III B 8. 172^{III} M. d. ö. A. — II a 5898^{II} M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser.

Berlin W. 66, den 31. August 1908.

Um Übereinstimmung zwischen den Anforderungen, die in unserem Erlasse vom 18. Juli d. J. (SMBI. S. 321) über die Beschaffenheit feuersicherer Türen an Fahrstuhlschächten in Warenhäusern usw. mitgeteilt sind, und der Ausführungsanweisung zu § 7 der

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, die Eurer Excellenz mit unserem Erlasse vom 17. März d. J. (HMBl. S. 91) zugegangen ist, herbeizuführen, wird die Ausführungsanweisung zu § 7 wie folgt abgeändert und ergänzt:

„Als „feuerichere“ Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Rücken und von Schwarze), die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Niete oder Nägel befestigt ist.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuericher“ angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhl Anlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Übereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen“ festgehalten werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.“

Eure Excellenz ersuchen wir, für die Veröffentlichung dieser Abänderung der Ausführungsanweisung Sorge zu tragen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

Dr. Thür.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Holz.

III. 6457 II. Ang. IIb. 6847 II. Ang. M. f. G. — III. B. 316 M. d. ö. A. — IIa. 7158 M. d. J.

An die Herren Oberpräsidenten.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Talsperren.

Berlin W. 66, den 15. Juni 1908.

Mit Rücksicht auf die steigende Zahl von Talsperrenbauten, welche nicht durch den Staat ausgeführt werden, ist auf eine wirksame Handhabung der Bauaufsicht im Interesse der Sicherheit dieser Bauten besonderes Gewicht zu legen.

In der mit dem Erlasse vom 24. Mai 1907 (HMBl. S. 188) übersandten „Anleitung für Bau und Betrieb von Sammelbecken“ ist unter Abschnitt D Nr. 1 bestimmt, daß, wenn die Leitung des Baues in der Hand eines Staatsbaubeamten des Ingenieurbaufachs liegt, dieser in der Regel zugleich zum Organe des Regierungspräsidenten hinsichtlich der staatlichen Aufsicht zu bestellen ist. Eine solche Anordnung hat sich in vielen Fällen bei Ausführung von Talsperrenbauten wohl bewährt, es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß es unter Umständen für den bauleitenden Beamten schwer sein kann, bei seinen Entschlüssen die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmers und seine Pflichten als staatlicher Aufsichtsbeamter gleichmäßig zu berücksichtigen.

Bei größeren Anlagen wird es sich daher in der Regel empfehlen, die Staatsaufsicht von der Bauleitung zu trennen. Die Handhabung der ersteren ist dann einem möglichst nahe wohnenden, erfahrenen Staatsbeamten des Ingenieurbaufachs zu übertragen, welchem für die Ausübung der ständigen Aufsicht auf der Baustelle ein geeigneter mittlerer Beamter (Wasserbauwart usw.) beizugeben sein würde.

Wo Bauleitung und Staatsaufsicht in einer Hand liegen, wird der betreffende Beamte in seiner bisherigen staatlichen Stellung zu belassen sein und die Bauleitung gegen eine mit Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde zu vereinbarende Vergütung nebenamtlich zu führen haben.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Frick.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.

von Coelz.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage.

Wesener.

IIIA 2. 20 M. d. ö. A. — III 4827 M. f. G. u. G. — IB IIb 4780 M. f. G. usw.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Berlin W. 66, den 10. August 1908.

In dem Ihnen mit unserem Erlaß vom 17. März d. J. (HMBl. S. 91) übersandten Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, befindet sich in der Gebührenordnung (Anl. 3) in Ziff. V Abs. 1 ein Druckfehler, indem es statt: „sind die Sätze unter den Ziffern I zu berechnen“ heißen muß: „sind die Sätze unter den Ziffern 1 (arabische Zahl) zu berechnen“.

Wir ersuchen ergebenst, diesen Druckfehler in den Amtsblättern oder bei Erlaß der Verordnung zu berichtigen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Ricker.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Holz.

III 6506 M. f. S. — III B 8 312 M. d. ö. A. — II a 7485 M. d. J.

An die Herren Oberpräsidenten (außer Münster) und zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten (außer Sigmaringen) und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin.

3. Dampfkesselwesen.

Betr. Dampfpflüge.

Berlin, den 18. August 1908.

Die auf unseren Erlaß vom 15. März v. J. erstatteten Berichte lassen erkennen, daß die von dem Verband Ostdeutscher Industrieller und neuerdings von dem Vereine der Fabrikanten landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte vorgetragene Klagen über die dem Verkehr und Betriebe mit Dampfpflügen erwachsenden Schwierigkeiten nicht unberechtigt sind. Nicht nur gehen stellenweise die Bestimmungen der geltenden Polizeiverordnungen über das in dem Runderlaß vom 20. Januar 1886, betreffend Vorsichtsmaßregeln bei dem Transporte von Dampfpflügen auf Chausseen, (Min. Bl. für die innere Verwalt. S. 21) geregelte Maß der zu stellenden Anforderungen hinaus, sondern namentlich werden auch vielfach diese Bestimmungen in einer Weise gehandhabt, wie sie den Interessen der Landwirtschaft, für welche der Dampfpflugbetrieb von wachsender Bedeutung ist, nicht entspricht.

Für die staatlichen Behörden wird davon auszugehen sein, daß sie unbeschadet der ihnen obliegenden Fürsorge für die Verkehrssicherheit auf den Chausseen und bei voller Wahrung der berechtigten Interessen der wegeunterhaltungspflichtigen Kommunalverbände den Verkehr und Betrieb mit Dampfpflügen nach Möglichkeit fördern müssen. Dies wird am sichersten zu erreichen sein durch den Erlaß einheitlicher Vorschriften und durch deren Handhabung nach feststehenden Grundsätzen. Zu diesem Zwecke erscheint uns der Erlaß gleicher Polizeiverordnungen für die einzelnen Provinzen nach dem anliegenden Muster angezeigt mit der Maßgabe, daß verschärfende Bestimmungen durch Bezirks-, Kreis- oder Ortspolizeiverordnungen dazu nicht ergehen dürfen. Eure Excellenz ersuchen wir, für die dortige Provinz gefälligst unter Aufhebung der bisher in deren Bereich in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen, betreffend den Verkehr und Betrieb der Dampfpflüge, eine Polizeiverordnung nach dem beiliegenden Muster zu erlassen. Im Interesse der dringend erwünschten Übereinstimmung der Vorschriften in der ganzen Monarchie legen wir Wert darauf, daß die Polizeiverordnung sich an das Muster genau anlehnt.

Für die Handhabung der Polizeiverordnung durch die beteiligten Behörden bitten wir folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Erlaubnis zur Beförderung eines Dampfpflugs gemäß § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung ist nicht für jeden einzelnen Fall, sondern wenn nicht besondere, wichtige Gründe entgegenstehen, auf Antrag stets für einen längeren Zeitraum, und zwar in der Regel auf ein Jahr, mindestens aber auf ein Vierteljahr im vorhinein zu erteilen.

2. Vor Erteilung der Erlaubnis wird die zuständige Behörde sich mit dem Wegeunterhaltungspflichtigen über die gemäß § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung etwa vorzuschreibenden Maßregeln verständigen müssen. Zur Vermeidung von Verzögerungen wird es sich empfehlen, daß namentlich in denjenigen Gegenden, in denen die Beförderung von

Dampfpflügen häufiger stattfindet, die Behörden sich alsbald nach Erlaß der Polizeiverordnung mit den Wegeverbänden über alle vorkommendenfalls zu treffenden Anordnungen ins Einvernehmen zu setzen.

3. Die Anzeige bei den zuständigen Wegeunterbeamten (Chausséeaufseher usw.) braucht nicht früher als 24 Stunden vor Ausführung des Transportes zu erfolgen. Bei Erteilung der Erlaubnis ist der Beamte, an welchen die Anzeige gerichtet werden muß, dem Unternehmer zu bezeichnen. Anzeige bei anderen behördlichen Organen ist nicht zu fordern.

4. Die Erlaubnis zur Beförderung des Dampfpflugs wird in der Regel erst dann zu erteilen sein, wenn der Unternehmer sich verpflichtet, den Wegeunterhaltungspflichtigen für den durch die Beförderung des Dampfpflugs an den Chaussees etwa entstehenden Schaden nebst vermehrter Abnutzung schadlos zu halten, und hierfür auf Erfordern des Wegeunterhaltungspflichtigen eine angemessene Sicherheit bestellt. Daß der Unterhaltungspflichtige neben voller Schadloshaltung auch noch die Entrichtung einer besonderen Vergütung fordert, erscheint nicht gerechtfertigt. Es wird daher auf die Wegeunterhaltungspflichtigen dahin einzuwirken sein, daß sie derartige Forderungen nicht stellen, wie überhaupt die staatlichen Behörden ihren Einfluß auf die beteiligten Kommunalverbände zweckmäßig dahin geltend machen werden, daß auch diese dem Verkehre mit Dampfpflügen nicht ohne Notwendigkeit Schwierigkeiten bereiten und daß sie ihre Forderungen in mäßigen Grenzen halten. Falls über die berechnete Höhe der Forderung zwischen dem Wegeunterhaltungspflichtigen und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten bestehen, wird es sich empfehlen, ein Schiedsgericht einzusetzen, dessen Mitglieder von den beiden Parteien bestellt werden, und dessen Obmann der zuständige Regierungspräsident bestimmt.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

Der Minister der
öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Peters.

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Schroeter.

Der Minister des
Innern.
In Vertretung.
Soltz.

III B 12 376 M. d. ö. N. — III 6759 M. f. S. u. G. — IA Ia 4466 M. f. L. usw. — IIa 6861 M. d. S.

An die Herren Oberpräsidenten (mit Ausnahme desjenigen in Schleswig).

Anlage.

Polizeiverordnung,

betreffend

die Beförderung von Dampfpflügen auf Chaussees sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chaussees und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1.

Für die Beförderung von Dampfpflügen auf Chaussees ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chausseestrecke zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß von der Beförderung eines Dampfpflugs mindestens 24 Stunden vor ihrer Ausführung dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 2.

Die Breite der Lokomotiven darf 3 Meter nicht überschreiten.

Am jeder Lokomotive muß ihr Gewicht angegeben sein.

Diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 Millimeter stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Zentimetern den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 3.

Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven dürfen nicht Spur halten.

An die Lokomotiven dürfen nur solche Fahrzeuge oder Geräte angehängt werden, welche unmittelbar zum Betriebe des Dampfzugs gehören.

Das Anhängen von mehr als zwei Fahrzeugen oder Geräten ist verboten. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von drei Fahrzeugen oder Geräten erteilt werden.

§ 4.

Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfzugtransportes darf ein Kilometer in zehn Minuten nicht übersteigen.

Der Transport muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß er angehalten werden. Ebenso wenn die Bedienungsmannschaft bemerkt oder durch Zurufe oder Zeichen darauf aufmerksam gemacht wird, daß durch den Transport die Gefahr des Scheuwerdens von Tieren herbeigeführt wird.

§ 5.

Zur Bedienung eines Transportes müssen bei einer Lokomotive vier, bei zwei Lokomotiven fünf Personen vorhanden sein, von denen je eine der Lokomotive voraufgehen und nötigenfalls den mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß.

§ 6.

Während der Beförderung eines Dampfzugs ist die Benutzung der Lokomotivpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angeichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Achskasten der Lokomotiven müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 7.

Der Verkehr mit Dampfzügen ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle und unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Lokomotiven wie die zugehörigen Fahrzeuge mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an der Lokomotive vorn und am letzten Gefährte des Zuges hinten angebracht werden.

§ 8.

Der Betrieb von Dampfzügen in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist innerhalb einer Entfernung von 25 Metern nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung bei dem Passieren mit Pferden oder Vieh.
2. Auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder eines Passanten, welcher Pferde führt, fährt oder reitet, oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpeife zu vermeiden.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 10.

Durch die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung eines Dampfzugs wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Transport dem Chauffeurunterhaltungspflichtigen oder einem andern verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 11.

(Aufhebung der etwa bestehenden Polizeiverordnungen.)

4. Organisation des Handwerks.

Betr. Gesellenprüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. August 1908.

Auf Grund des § 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, RGBl. S. 356) habe ich

1. den Prüfungszeugnissen des bei der Reichsdruckerei in Berlin für die Gewerbezweige des Buch-, Stein-, Licht- und Kupferdrucks, der Schriftsetzerei und Schriftgießerei, der Buchbinderei, der Gravirkunst und Galvanoplastik bestellten Prüfungsausschusses;
2. den Prüfungszeugnissen der bei den Haupt- und Nebenwerkstätten der Königlich Eisenbahnverwaltung innerhalb Preußens für das Schlossergewerbe bestellten Prüfungsausschüsse;
3. den Prüfungszeugnissen über die Abgangsprüfungen bei den Königlich Fachschulen

für die bergische Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Remscheid, für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen, für Metallindustrie in Iserlohn, für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden

die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt. Diese Wirkung bezieht sich

- zu 1 und 2 auf die dort bezeichneten Gewerbe,
zu 3 bei den Schulen in Remscheid, Siegen und Schmalkalden auf die Gewerbe der Schlosser und Schmiede, bei der Schule in Iserlohn auf die Gewerbe der Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Metallgießer, Ziseleure und Grabenre.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte werden die Erlasse

- zu 1. vom 13. Juni 1902 (SMBl. S. 247),
zu 2. vom 19. Dezember 1902 (SMBl. S. 433),
zu 3. vom 16. März 1904 (SMBl. S. 88)

sowie der Erlaß vom 23. Juni 1904 (SMBl. S. 341), betreffend die Wirkung der Prüfungszeugnisse der auf Grund des Runderlasses vom 21. Mai 1904 (SMBl. S. 328) gebildeten Prüfungskommissionen für das Hufbeschlaggewerbe, hiermit aufgehoben. — Die nach diesen Erlassen den angeführten Prüfungszeugnissen beigelegte Wirkung, daß ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahrs in den betreffenden Handwerksbetrieben zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt sind, kommt somit gemäß § 129 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, RGBl. S. 356) für die vom 1. Oktober 1908 ab ausgestellten Prüfungszeugnisse in Wegfall.

Im Auftrage.

IV. 9709.

Dr. Neuhaus.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

5. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-gesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Maurer- und Zimmergesellen von Glindow und Umgegend „Concordia“ (C. S.),
2. Kranken- und Sterbekasse Bärstadt-Wambach (C. S.),
3. Kranken-Unterstützungs-Verein zu Rödelheim (C. S.),
4. Kranken- und Sterbekasse des Breslauer Kaufmännischen Vereins von 1834 (C. S.),
5. Allgemeiner Krankenverein zu Wiesbaden (C. S.),
6. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse zu Frankfurt a. M.-Bornheim (C. S.),
7. Allgemeine Schneider-Kranken-Kasse (C. S.) in Bielefeld,
8. Kranken- und Unterstützungskasse der Cigarrenarbeiter in Trebbin (C. S.),
9. Kranken- und Sterbekasse der Arbeiter in den Königlichen Gärten in und bei Potsdam (C. S.).

Berlin, den 8. September 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 6716 II. Ang.

Dr. Hoffmann.

6. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte.

Betr. Beisitzerwahlen zu den Gewerbegerichten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. September 1908.

Durch eine vom Reichstag am 11. März 1908 — Seite 3759c der Reichstagsprotokolle — beschlossene Resolution ist angeregt worden, für die Gewerbegerichte die Verhältniswahl als gesetzliche Regel einzuführen. Bisher ist nur bei einer geringen Zahl von Gewerbegerichten durch die Statuten die Wahl der Beisitzer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl geregelt.

Sie werden durch eine geeignete Einwirkung auf die Gemeindebehörden und Vertretungen der weiteren Kommunalverbände in der Lage sein, dem Grundsatz der Verhältniswahl, der bei den Kaufmannsgerichten bereits gesetzliche Regel ist, auch für die Gewerbegerichte unter dem jetzigen Rechtszustande weitere Geltung zu verschaffen und dadurch den oben mitgeteilten Wünschen Rechnung zu tragen. Ich erlaube Sie daher, demgemäß das Weitere zu veranlassen und nach Verlauf eines Jahres über die Erfolge zu berichten.

In Vertretung.

III 6590.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen usw. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Band 7 Heft 1. Berlin, Verlag Franz Bahlen.

